

(...)

3.3 Market-Maker-Zulassung

(...)

3.3.2 Rechte und Pflichten des Market-Makers

Ein Market-Maker ist berechtigt und nach Eingang einer Quote-Aufforderung für einen Optionskontrakt über ein in seiner Zulassung angegebenes Produkt verpflichtet, unverzüglich Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Er muss während der Börsenzeit immer erreichbar sein. Ein Market-Maker ist in dem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmten Umfang zur Eingabe von Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite verpflichtet.

Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse kann im Interesse geordneter Marktverhältnisse weitere Anforderungen an die Ausübung der Market-Maker-Funktion stellen. Insbesondere kann sie eine maximale oder minimale Preisspanne (Maximum Spread oder Minimum Spread) zwischen Nachfrage- und Angebotspreisen, eine Mindestkontraktgröße auf der Nachfrage- und Angebotsseite und eine minimale Haltedauer von Quotes im System der Eurex-Börsen festsetzen.

Quotes können während der Opening-Periode und der Trading-Periode eingegeben werden. Quotes werden vom System der Eurex Börsen nicht über Nacht im Auftragsbuch gehalten, sondern gelöscht. Quotes werden grundsätzlich vom elektronischen Handelssystem der Eurex-Börsen über Nacht in den Systemstatus „Hold“ gesetzt und stehen am nächsten Handelstag zur erneuten Aktivierung, Änderung oder Löschung zur Verfügung. Quotes im Options-Kombinations-Orderbuch werden vom elektronischen Handelssystem der Eurex-Börsen über Nacht gelöscht.

(...)

3.4.3 Order-Routing-Systeme

Sofern die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen einem Handelsteilnehmer ~~zur Eingabe von Aufträgen~~ die Nutzung von Order-Routing-Systemen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technischen Durchführungsbestimmungen-Einrichtungen gestatten, ist dieser dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routing nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den jeweiligen börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für die Nutzung von Order-Routing-Systemen Aufträge durch nicht börsenzugelassener Dritter, die seitens des Handelsteilnehmers hierzu autorisiert worden sind, die im Wege des Order-Routing in das Handelssystem eingegeben werden. Im Falle einer Missachtung dieser Anforderungen sollen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die Erlaubnis zur Nutzung eines Order-Routing-Systems einschränken oder widerrufen.

(...)
